

# RS Vwgh 2005/2/24 2004/20/0462

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/20/0229 E 12. September 2002 RS 1 (hier ohne Bezugnahme auf eine Inhaftierung)

## Stammrechtssatz

Voraussetzung für die als Zustellung geltende Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch nach § 8 Abs. 2 ZustG ist die Änderung der bisherigen Abgabestelle, die Unterlassung der Mitteilung hievon und die Unmöglichkeit, eine (andere, neue) Abgabestelle ohne Schwierigkeiten festzustellen. Das Tatbestandsmerkmal der Änderung der bisherigen Abgabestelle im Sinne des § 8 Abs. 1 ZustG wird durch eine Inhaftierung für sich genommen noch nicht bewirkt. Eine solche Änderung liegt vielmehr erst dann vor, wenn die Partei die Abgabestelle nicht nur vorübergehend, sondern dauernd verlässt (Hinweis E vom 14. Dezember 1994, Zl. 94/01/0135, und vom 21. Juni 2001, Zl. 2001/20/0050, sowie Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze,

2. Aufl., Band I, Anm. 4 zu § 8 ZustG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004200462.X01

## Im RIS seit

25.03.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)